

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 347 vom 26. März 2024**

BE Verwaltungsgericht, 2024-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2024\\_347](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_347)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 347 du 26 mars 2024

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 347 del 26 marzo 2024

## **Regeste**

Verfügung vom 26. März 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Zwischenverfügung vom 26. März 2024 (act. Ila 340). Streitig und zu prüfen ist die Anordnung einer Verlaufs- begutachtung bei der MEDAS  
E.\_\_\_\_\_.

### **E. 1.3**

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2022 sind die Änderung vom 19. Juni 2020 des IVG sowie die Änderung vom 3. November 2021 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in Kraft getreten (AS 2021 705 [Weiterentwicklung der IV] bzw. AS 2021 706), was mit Änderungen des ATSG sowie der Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) einhergegangen ist. Nach der Rechtsprechung sind neue Verfahrensvorschriften grundsätzlich mit dem Tag des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfange anwendbar, es sei denn, das neue Recht kenne anderslautende Übergangsbestimmungen. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz kommt aber dort nicht zur Anwendung, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 136 II 187 E. 3.1 S. 189, 132 V 93 E. 2.2 S. 96). Da mit der Gesetzesänderung per 1. Januar 2022 keine Übergangsbestimmungen erlassen wurden, welche die Vergabe von Begutachtungsaufträgen betreffen, zudem mit dem neuen Recht keine grundlegend neue

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 6  
Verfahrensordnung geschaffen wurde und die angefochtene Verfügung vom 26. März 2024  
(act. IIa 340) und somit nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung per 1. Januar 2022  
datiert, ist der vorliegende Fall anhand der ab 1. Januar 2022 gültigen Bestimmungen zu  
beurteilen. 2.2 Der Versicherungsträger prüft die Begehren, nimmt die notwendigen  
Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein (Art. 43 Abs.  
1 ATSG). Er bestimmt die Art und den Umfang der notwendigen Abklärungen (Art. 43  
Abs. 1bis ATSG). Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche  
Abklärungen massgebend und notwendig sind (Art. 57 Abs. 3 IVG). Der  
Untersuchungsgrundsatz besagt, dass die verfügende Instanz den rechtserheblichen  
Sachverhalt von Amtes wegen, aus eigener Initiative und ohne Bindung an die Vorbringen  
oder Beweisanträge der Parteien, abklären und feststellen muss. Rechtserheblich sind alle  
Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders  
zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden zusätzliche  
Abklärungen stets vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hiezu aufgrund der  
Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkte  
hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 E. 4a S. 283). 2.3 Um den Invaliditätsgrad  
bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf  
Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung  
zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu  
beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher  
Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine  
wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den  
Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4  
S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 181 E. 2.3). 2.4 Erachtet der Versicherungsträger im Rahmen  
von medizinischen Abklärungen ein Gutachten als notwendig, so legt er je nach Erfordernis  
eine der folgenden Arten fest (Art. 44 Abs. 1 ATSG): a. monodisziplinäres Gutachten;

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 7 b.  
bidisziplinäres Gutachten; c. polydisziplinäres Gutachten. Muss der Versicherungsträger  
zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten bei einem oder mehreren unabhängigen  
Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren Namen bekannt. Diese kann innert  
zehn Tagen aus den Gründen nach Art. 36 Abs. 1 ATSG Sachverständige ablehnen und  
Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Mit der Bekanntgabe der Namen stellt  
der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu  
und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in  
schriftlicher Form einzureichen. Der Versicherungsträger entscheidet abschliessend über  
die Fragen an den oder die Sachverständigen (Art. 44 Abs. 3 ATSG). Hält der  
Versicherungsträger trotz Ablehnungsantrag an den vorgesehenen Sachverständigen fest,  
so teilt er dies der Partei durch Zwischenverfügung mit (Art. 44 Abs. 4 ATSG).  
Medizinische Gutachten, an denen zwei Fachdisziplinen oder mehr beteiligt sind, haben bei  
einer Gutachterstelle oder einem Sachverständigen-Zweierteam zu erfolgen, mit der oder  
dem das BSV eine Vereinbarung getroffen hat (Art. 72bis Abs. 1 und 1bis IVV). Die  
Vergabe der Aufträge erfolgt nach dem Zufallsprinzip gemäss dem Zuweisungssystem  
"SuisseMED@P" (Art. 72bis Abs. 2 IVV; BGE 139 V 349 E. 2.2 S. 351). Eine  
Gutachterstelle darf im Rahmen eines laufenden Abklärungsverfahrens ohne  
Zuhilfenahme des Zufallsprinzips mit dem polydisziplinären Verlaufsgutachten beauftragt  
werden, wenn die von ihr erstattete Erstexpertise auf einer zufallsbasierten

Auftragserteilung beruht hat (BGE 147 V 79). Verlaufsgutachten müssen innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Berichts der vorherigen Begutachtung in Auftrag gegeben werden (Rz. 3099 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI] und BGE 147 V 79 E. 7.4.5 S. 84; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147 V 79 E. 7.3.2 S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228, 132 V 121 E. 4.4 S. 125).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 8 2.5 Der Umstand, dass sich ein Sachverständiger schon einmal mit einer Person befasst hat, schliesst später dessen Beizug als Gutachter nicht zum Vornherein aus. Eine unzulässige Vorbefassung liegt auch dann nicht vor, wenn er zu (für eine Partei) ungünstigen Schlussfolgerungen gelangt. Anderes gilt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen, etwa wenn die sachverständige Person ihren Bericht nicht neutral und sachlich abfasste (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84, 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110). Voreingenommenheit trotz Vorbefassung ist zu verneinen, wenn das Ergebnis der Begutachtung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Experte andere Fragen zu beantworten oder sein erstes Gutachten lediglich zu erläutern oder zu ergänzen hat, nicht aber, wenn er die Schlüssigkeit seiner früheren Expertise zu überprüfen hat (SVR 2013 IV Nr. 30 S. 90 E. 5.3.2). 3. 3.1 Es ist unbestritten (vgl. Beschwerde S. 2 Rechtsbegehren Ziff. 2), dass auf das MEDAS E. \_\_\_\_\_-Gutachten vom 5. April 2022 (act. Iia 250.1 - 250.5 inklusive der ergänzenden Stellungnahme vom 8. Juni 2022 [act. Iia 254]) nicht ohne eine zusätzliche Begutachtung der seitherigen gesundheitlichen Entwicklung, insbesondere mit Operationen an der rechten Hüfte am 10. März 2022 (act. Iia 263/13; die Untersuchungen zum MEDAS E. \_\_\_\_\_-Gutachten vom 5. April 2022 fanden am 18. und 23. Februar 2022 statt [act. Iia 250.1/3]) und an der Wirbelsäule am 17. Januar 2023 (act. Iia 273/2 - 4) abgestellt werden kann (vgl. zudem zur gesundheitlichen Entwicklung insbesondere act. Iia 305/4 f. und 15 f., 308/3 - 5, 324/2 ff., 325/2 f.). Die Beschwerdeführerin macht geltend (Beschwerde S. 7 ff. B./b)/Ziff. 8 ff.), infolge einer Vorbefassung der MEDAS E. \_\_\_\_\_- Gutachter sei eine ergebnisoffene Beurteilung der geltend gemachten Verschlechterung in Frage gestellt. Zudem sei ihr mit Schreiben vom 9. Januar 2024 eine Zuweisung der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip in Aussicht gestellt worden.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 9 3.2 Gemäss Art. 72bis Abs. 1, 1bis und 2 IVV müssen Aufträge über medizinische Gutachten, an denen zwei oder mehr Fachdisziplinen beteiligt sind, grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip erfolgen (vgl. E. 2.4 hiervor). Die Auftragsvergabe nach dem Zufallsprinzip neutralisiert – zusammen mit den weiteren Vorgaben nach BGE 137 V 210 – generelle, aus den Rahmenbedingungen des Gutachterwesens fließende Abhängigkeits- und Befangenheitsbefürchtungen; nicht einzelfallbezogene Bedenken werden gegenstandslos (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.1 S. 355). Die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der bestimmten Gutachterstelle gilt diesfalls generell und beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht nicht bis zur Erstattung des Erstgutachtens (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84). Wird ein Verlaufsgutachten innerhalb von drei Jahren ab dem Datum des Berichts der vorherigen Begutachtung bei derselben Gutachterstelle in Auftrag gegeben, die bereits das erste Gutachten erstellt hat, verstösst dies nicht gegen Art. 72bis Abs. 2 IVV bzw. Art. 57 Abs. 3 IVG (vgl. E. 2.2 und 2.4 hiervor), vorausgesetzt das Erstgutachten ist zufallsbasiert über die

Plattform "... " vergeben worden (vgl. E. 2.4 hiervor). Vorliegend wurde das MEDAS E. \_\_\_\_\_ -Gutachten vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) mittels Zufallsprinzip über die Plattform "... " vergeben (act. IIa 231, 239) und der Auftrag für die Verlaufsbeurteilung bei der MEDAS E. \_\_\_\_\_ wurde am 19. Februar 2024 erteilt (act. IIa 334), mithin innerhalb von drei Jahren seit dem Datum des ersten MEDAS E. \_\_\_\_\_ -Gutachtens. Der Umstand, dass die Gutachter der MEDAS E. \_\_\_\_\_ die Beschwerdeführerin bereits einmal beurteilt haben, begründet praxisgemäss nicht den Anschein der Befähigung und schliesst deren erneuten Beizug als Gutachter nicht zum vornherein aus. Entscheidend ist, dass das Ergebnis der Abklärung nach wie vor als offen und nicht vorbestimmt erscheint (vgl. E. 2.5 hiervor). Die Beurteilung bei der gleichen Abklärungsstelle kann den Aufschlusswert zur Beurteilung der medizinischen Entwicklung erhöhen, insbesondere wenn das Verlaufsgutachten durch einen bereits mit dem Fall vertrauten medizinischen Gutachter erfolgt (BGE 147 V 79 E. 7.4.4 S. 84; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 1. September 2011, 9C\_1032/2010, E. 4.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 10 Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin einzig die Gutachterstelle als solche ablehnt, rechtsprechungsgemäss jedoch nur die für eine Behörde oder Institution tätigen Personen befähigt sein können (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; SVR 2016 IV Nr. 8 S. 24 E. 3.3). Bislang ist noch nicht bekanntgegeben worden, welche Sachverständigen der MEDAS E. \_\_\_\_\_ das Verlaufsgutachten erstellen sollen. Beschwerdeweise wurde ein inkorrektes oder unprofessionelles Verhalten der MEDAS E. \_\_\_\_\_ - Sachverständigen im Rahmen der Erstbeurteilung – welches gegen eine Verlaufsbeurteilung durch dieselben Personen sprechen würde – weder geltend gemacht noch wäre ein solches aus dem Gutachten vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) ersichtlich. Sobald die Bekanntgabe der Namen erfolgt ist, wird die Beschwerdeführerin Gelegenheit erhalten, allfällige Ablehnungsgründe gegen die in Aussicht gestellten Sachverständigen geltend zu machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG; vgl. E. 2.4 hiervor). 3.3 Inwiefern die MEDAS E. \_\_\_\_\_ -Gutachter in der Expertise vom 5. April 2022 (act. IIa 250.1 - 250.5) eine Prognose gestellt haben, welche sie im angeordneten Verlaufsgutachten nun erneut beurteilen müssten – wie die Beschwerdeführerin vorbringen lässt (Beschwerde S. 7 f. B./b)/Ziff. 8) – ist nicht ersichtlich. Vielmehr haben sie damals den Zustand bis zum Beurteilungszeitpunkt beurteilt; Gegenstand der neuerlichen Beurteilung ist nicht die Schlüssigkeit ihrer früheren Beurteilung, sondern einzig die Entwicklung des Gesundheitszustandes in der Zeit nach der Erstbeurteilung. Dementsprechend wurden von der Beschwerdegegnerin für die Verlaufsbeurteilung die fallspezifischen Fragen an die MEDAS E. \_\_\_\_\_ -Sachverständigen gerichtet, ob sich der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin gegenüber der Situation gemäss dem Gutachten vom 5. April 2022 respektive der Untersuchungen vom 18. und 23. Februar 2022 erheblich verändert hätten. Und falls ja, worin diese Veränderung bestehe und wie sie sich auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der früheren und in einer leidensangepassten Tätigkeit auswirke (act. IIa 330/3, 334/4). Es ist daher sachgerecht, wenn die seitherige gesundheitliche Entwicklung von den mit dem Fall bereits vertrauten medizinischen Vorgutachtern abgeklärt wird (BGE 132 V 93 E. 7.2.2 S. 110; Entscheid des BGer vom 21. Januar 2016, 8C\_665/2015, E. 4.2; vgl. auch E. 3.2 hiervor).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 11 3.4 Was das Schreiben vom 9. Januar 2024 (act. IIa 321) angeht (vgl. Beschwerde S. 8

B./b)/Ziff. 9), mit welchem die Beschwerdegegnerin die Wahl der Gutachterstelle mittels Zufallsprinzip (Art. 72bis Abs. 2 IVV) in Aussicht gestellt hatte, fehlt es an der für die Berufung auf den Vertrauensschutz vorausgesetzten nachteiligen Disposition (zum Vertrauensschutz vgl. BGE 146 I 105 E. 5.1.1 S. 110, 143 V 341 E. 5.2.1 S. 346, 143 V 95 E. 3.6.2 S. 103, 131 V 472 E. 5 S. 480; Entscheid des BGer vom 23. August 2023, 8C\_646/2022 [zur Publikation vorgesehen], E. 5.1), wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet (Beschwerdeantwort S. 3 C./Ziff. 11). Somit sind der Beschwerdeführerin daraus keine Ansprüche erwachsen. 3.5 Nach dem Dargelegten ist die Zwischenverfügung vom 26. März 2024 (act. IIa 340) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen. 4. 4.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 12  
Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Bei der Anordnung des Gutachtens handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 44 Abs. 4 ATSG; zum anwendbaren Recht vgl. E. 2.1 hier-nach); solche können unter anderem dann angefochten werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Diese Anfechtbarkeitsvoraussetzung ist für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in IV-Angelegenheiten zu bejahen, womit die entsprechende Verfügung unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehenen Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden kann (vgl. BGE 138 V 271 E. 1.2.1 S. 275 und E. 1.2.3 S. 276, 137 V 210 E. 3.4.2.7 S. 256). Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 31. Juli 2024, IV/24/347, Seite 5  
tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.